



AMTSBLATT DER STADT ISSELBURG

42. Jahrgang
Ausgabe 3/2018
Erscheinungstag: 23.01.2018

INHALTSÜBERSICHT

46419 Isselburg, 23.01.2018

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg	2
2	Bauleitplanung der Stadt Isselburg; Aufstellung des Bebauungsplanes Isselburg Nr. 17 "Hüttenstraße"	8
3	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Isselburg am 31.01.2018	15
4	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am 14. Januar 2018 in der Stadt Isselburg.	17

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 1 - Minervastraße 12, 46419 Isselburg zu beziehen.
Abonnementbestellungen sind nicht möglich

Herausgeber: Stadt Isselburg – Bürgermeister –

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Isselburg

Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg (Erweiterung Lebensmittelmarkt, OT Isselburg)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 09.01.2018 die vom Rat der Stadt Isselburg am 18.10.2017 festgestellte 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde lautet:

***Genehmigung
der 83. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Stadt Isselburg***

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Isselburg am 18.10.2017 beschlossene 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg.

**Münster, den 09.01.2018
Bezirksregierung Münster
Az.:35.02.01.100-008/2017.0001.11/17**

Im Auftrag

-gez. Unterschrift-

(W. Rieger)

Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Planausschnitt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:

- 1.) Der Wortlaut der vorstehenden Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
- 2.) Die genehmigte 83. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Isselburg, Zimmer 31, Minervastraße 12, 46419 Isselburg, während der Dienststunden, und zwar

**montags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr,
dienstags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

- 3.) Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass
 1. eine Verletzung von Vorschriften der in § 214 BauGB beschriebenen Art unter den Voraussetzungen des § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Isselburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist,
 2. die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Isselburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

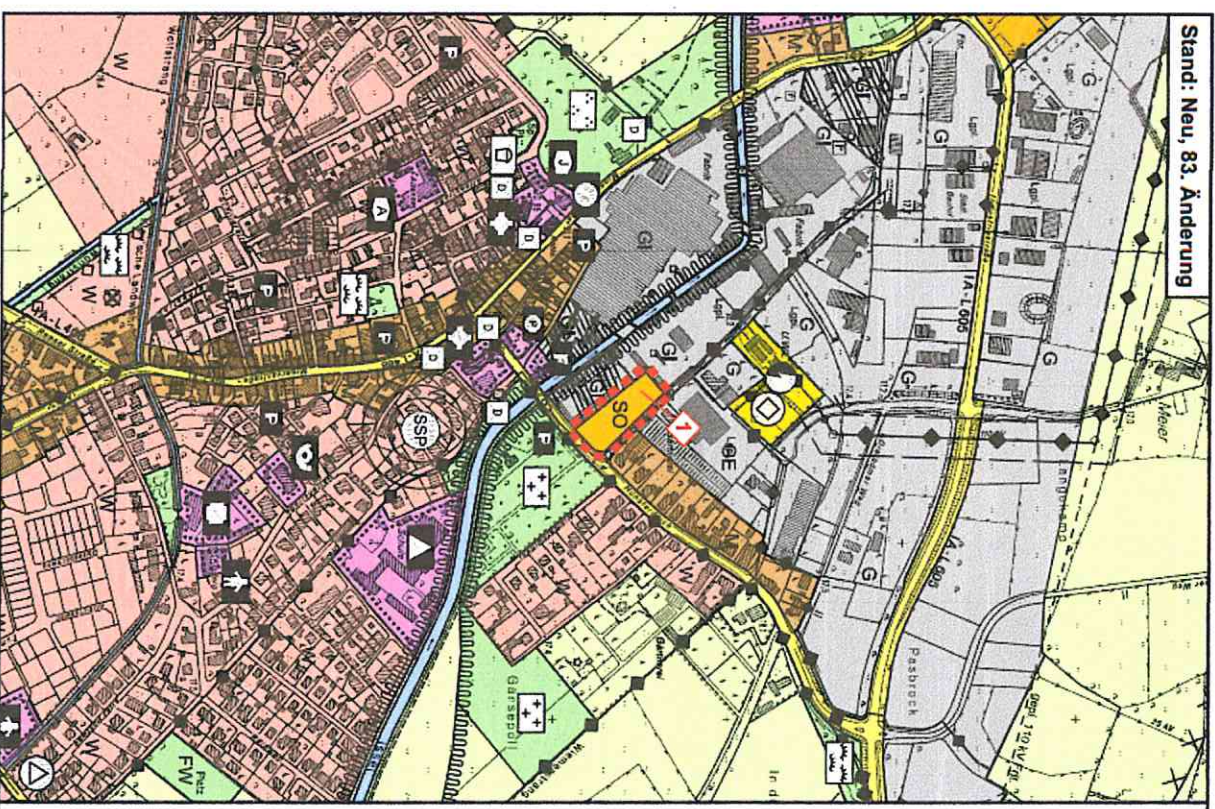
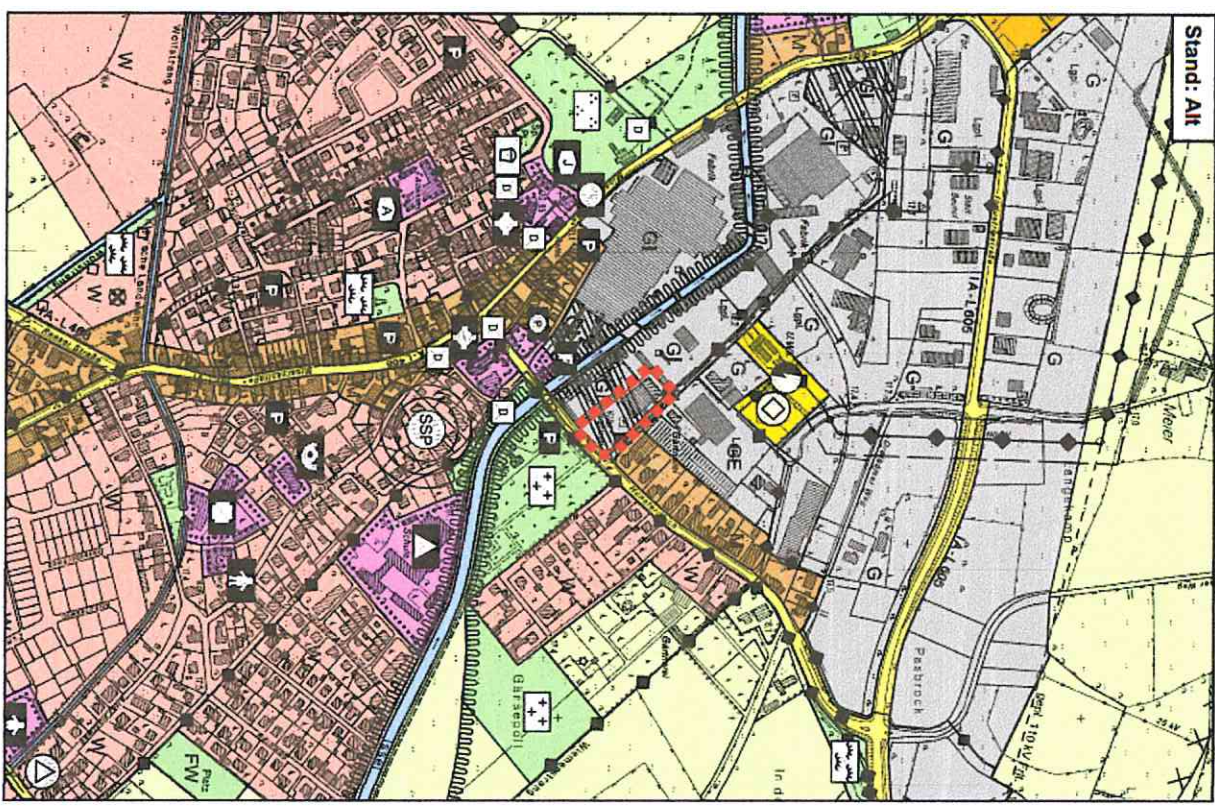
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Isselburg, den 17.01.2018
STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister

- Rudolf Geukes -



83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg - unmaßstäblich -



Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (1) Baugesetzbuch (BauGB)

1 Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen

Der im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ansässige Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelvollsortimentsmarkt) hat derzeit eine Verkaufsfläche von 840 qm und leistet aufgrund seiner zentralen Lage innerhalb der Stadt Isselburg einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Gemäß dem Einzelhandelskonzept der Stadt Isselburg befindet sich der Standort im zentralen Versorgungsbereich und wird als Magnetbetrieb beschrieben.

Nach Planung des Betreibers soll der Markt durch einen Umbau und einer Erweiterung im südlichen Bereich des Gebäudes auf eine Verkaufsfläche von 1.300 qm erweitert werden. Damit wird eine Darstellung gem. § 11 (3) BauNVO als „sonstiges Sondergebiet“ im Flächennutzungsplan erforderlich.

Somit ist die Änderung von „Industriegebiet“ in „Sonstiges Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel-Lebensmittelvollsortimenter mit einer max. Verkaufsfläche von 1.300 qm“ erforderlich.

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die Flächenutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen, inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 1 (4) und 2a BauGB.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplan liegt im zentralen Bereich des Stadtgebiets von Isselburg, südlich des Industrie- und Gewerbegebietes der Stadt. Westlich, nördlich und nordöstlich Änderungsbereiches grenzen dargestellte Gewerbe- und Industriegebiete an. Südlich liegt der Friedhof der Stadt Isselburg.

Im Änderungsbereich besteht derzeit ein eingeschossiger Lebensmittelvollsortimentsmarkt mit einem zweigeschossigen Anbau an der nördlichen Gebäudeseite, der als Lagerfläche (Erdgeschoss) und als Technik-, Büro- und Aufenthaltsraum (1. Obergeschoss) genutzt wird. Südlich und östliches des Marktes befindet sich die Stellplatzanlage.

Zu dem Bebauungsplan wurden folgende Gutachten erstellt:

- Lärmimmissionsgutachten
- Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse Einzelhandel

Der derzeitige Umweltzustand des Änderungsbereiches ist durch die Lage innerhalb des Ortskerns sowie den bestehenden Lebensmittel-

markt mitsamt seinen umliegenden Parkplatzflächen gekennzeichnet. Durch Lage und Nutzung des Plangebietes bestehen deutliche Vorbelastungen der Umweltschutzgüter. Ein Vorkommen von Arten gem. § 7 (2) BNatSchG sowie eine daraus resultierende Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Sinnvolle anderweitige Planungsmöglichkeiten hinsichtlich räumlicher oder funktionaler Alternativen, die gegenüber der vorliegenden Planung städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen nicht. Sonstige technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich und beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

2 Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Verfahrensablauf	Termine
Aufstellungsbeschluss zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 des Baugesetzbuches durch den Rat der Stadt Isselburg	23.03.2016
Frühzeitige Beteiligung (Bürgerversammlung) der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	15.03.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) / 4 (1) BauGB	22.03.2017 bis 24.04.2017
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch den Rat der Stadt Isselburg	12.07.2017
Offenlage gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	26.07.2017 bis 28.08.2017
Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB	18.10.2017

3 Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden Anregungen zur folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Bebauungsplaninhalt – Anregungen und Bedenken zur Art der Nutzung
- Immissionsschutz – Anregungen und Bedenken hinsichtlich der Überschreitung Immissionsrichtwerte

Im Zuge des Bebauungsplanes wurden Anregungen, soweit diese mit dem vorliegenden Planungsziel vereinbar waren, berücksichtigt. Seitens der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme bezüglich der festgesetzten Art der Nutzung eingereicht. Hier wurden Bedenken geäußert bezogen auf die Festsetzung der Zweckbestimmung „mit

Backshop“. Mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Isselburg aus dem Jahr 2010 hat die Stadt bereits Aussagen zur zukünftigen Einzelhandelsentwicklung getroffen. In dem Konzept wird angegeben, dass der zentrale Versorgungsbereich ein zukünftig zu schützender und zu entwickelnder Bereich ist mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Da das Vorhaben innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches liegt, bestehen keine städtebaulichen Gründe gegen die Festsetzung der Zweckbestimmung „mit Backshop“. Für das Vorhaben wurde zudem eine Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse durchgeführt, um mögliche städtebauliche Folgewirkungen im Sinne einer Zentrumschädlichkeit oder Beeinträchtigung der wohnortnahen Versorgung zu untersuchen. Laut dem Gutachten können keine Folgewirkungen abgeleitet werden.

In Abwägung der Belange hat der Rat der Stadt Isselburg daher in seiner Sitzung vom 18.10.2017 die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Bearbeitet für die Stadt Isselburg
Coesfeld, im Oktober 2017

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld



8

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Isselburg

Bauleitplanung der Stadt Isselburg
(Erweiterung Lebensmittelmarkt, OT Isselburg)

Aufstellung des Bebauungsplanes Isselburg Nr. 17 „Hüttenstraße“
hier: 1.) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
2.) Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Der Rat der Stadt Isselburg beschließt die von der Verwaltung erarbeitete Abwägung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
- 2.) Der Rat der Stadt Isselburg beschließt die von der Verwaltung erarbeitete Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
- 3.) Der Rat der Stadt Isselburg beschließt den Bebauungsplanes Isselburg Nr. 17 „Hüttenstraße“ unter Kenntnisnahme der Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: 11.09.2017) gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Isselburg Nr. 17 „Hüttenstraße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft. Das Bebauungsplangebiet ist aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Planauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan Isselburg Nr. 117 „Hüttenstraße“ liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Isselburg, Bauverwaltungsamt, Zimmer 31, Minervastraße 12, 46419 Isselburg, während der Dienststunden,
montags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt o.g. Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Isselburg, Fachbereich 3, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bocholt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unterlagen zur Rechtsverbindlichkeit:

- Bebauungsplan
- Begründung zum Bebauungsplan
- Zusammenfassende Erklärung

Isselburg, den 11.01.2018

STADT ISSELBURG

Der Bürgermeister



- Rudolf Geukes -

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (1) Baugesetzbuch (BauGB)

1 Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich des Stadtgebiets von Isselburg, südlich des Industrie- und Gewerbegebietes der Stadt in unmittelbarer Nähe des Flusses Issel. Westlich, nördlich und nordöstlich des Plangebietes grenzen gewerblich genutzte Flächen an. Östlich entlang der Straße „Münsterdeich“ befinden sich Wohnhäuser. Südlich liegt der Friedhof der Stadt Isselburg.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von 0,43 ha und umfasst das Flurstück 523, Flur 11, Gemarkung Anholt.

Der im Planungsgebiet ansässige Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelvollsortimentsmarkt) hat derzeit eine Verkaufsfläche von 840 qm und leistet aufgrund seiner zentralen Lage innerhalb der Stadt Isselburg einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Gemäß dem Einzelhandelskonzeptes der Stadt Isselburg befindet sich der Standort im zentralen Versorgungsbereich und wird als Magnetbetrieb beschrieben.

Nach Planung des Betreibers soll der Markt durch einen Umbau und eine Erweiterung im südlichen Teil des Gebäudes auf eine Verkaufsfläche von 1.300 qm erweitert werden. Damit ist der Lebensmittel-SB Markt als großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 (3) BauNVO einzustufen. Mit der Erweiterung soll ein Backshop/Café im Eingangsbereich des Marktes integriert werden.

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit dem Bauleitplan voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen, inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 1 (4) und 2a BauGB.

Im Plangebiet besteht derzeit ein eingeschossiger Lebensmittelvollsortimentsmarkt mit einem zweigeschossigen Anbau an der nördlichen Gebäudeseite, der als Lagerfläche (Erdgeschoss) und als Technik-, Büro- und Aufenthaltsraum (1. Obergeschoss) genutzt wird. Im südlichen Plangebiet und entlang der östlichen Fassade des Marktes befinden sich Stellplätze. Der südliche Parkplatzbereich wird von einer Kiesfläche mit Bäumen eingefasst.

Zu dem Bebauungsplan wurden folgende Gutachten erstellt:

- Lärmimmissionsgutachten
- Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse Einzelhandel

Der derzeitige Umweltzustand des Plangebietes ist durch die Lage innerhalb des Ortskerns sowie den bestehenden Lebensmittelmarkt mitsamt seinen umliegenden Parkplatzflächen gekennzeichnet. Durch Lage und Nutzung des Plangebietes bestehen deutliche Vorbelastungen der Umweltschutzgüter. Ein Vorkommen von Arten gem. § 7 (2) BNatSchG sowie eine daraus resultierende Erfüllung von Verbotsstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Sinnvolle anderweitige Planungsmöglichkeiten hinsichtlich räumlicher oder funktionaler Alternativen, die gegenüber der vorliegenden Planung städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen nicht. Sonstige technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich und beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

2 Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Verfahrensablauf	Termine
Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 2 des Baugesetzbuches durch den Rat der Stadt Isselburg	23.03.2016
Frühzeitige Beteiligung (Bürgerversammlung) der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	15.03.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) / 4 (1) BauGB	22.03.2017 bis 24.04.2017
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch den Rat der Stadt Isselburg	12.07.2017
Offenlage gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	26.07.2017 bis 28.08.2017
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hüttenstraße“	18.10.2017

3 Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden Anregungen zur folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Bauungsplaninhalt – Anregungen und Bedenken zur Art der Nutzung
- Immissionsschutz – Anregungen und Bedenken hinsichtlich der Überschreitung Immissionsrichtwerte

Im Zuge des Bebauungsplanes wurden Anregungen, soweit diese mit dem vorliegenden Planungsziel vereinbar waren, berücksichtigt.

Seitens der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme bezüglich der festgesetzten Art der Nutzung eingereicht. Hier wurden Bedenken geäußert bezogen auf die Festsetzung der Zweckbestimmung „mit Backshop“. Mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Isselburg aus dem Jahr 2010 hat die Stadt bereits Aussagen zur zukünftigen Einzelhandelsentwicklung getroffen. In dem Konzept wird angegeben, dass der zentrale Versorgungsbereich ein zukünftig zu schützender und zu entwickelnder Bereich ist mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Da das Vorhaben innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches liegt, bestehen keine städtebaulichen Gründe gegen die Festsetzung der Zweckbestimmung „mit Backshop“. Für das Vorhaben wurde zudem eine Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse durchgeführt, um mögliche städtebauliche Folgewirkungen im Sinne einer Zentrumschädlichkeit oder Beeinträchtigung der wohnortnahen Versorgung zu untersuchen. Laut dem Gutachten können keine Folgewirkungen abgeleitet werden.

Zum Thema „Immissionen“ wurde seitens des Kreises Wesel eine Anregung vorgetragen bezüglich der Überschreitung der Immissionsrichtwerte und der angesetzten Schutzansprüche im Gutachten. Die schalltechnische Untersuchung wurde entsprechend der Anregung überarbeitet. Dies ergab, dass die tagsüber geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Eine nächtliche Nutzung des Kunden- und Mitarbeiterparkplatzes ist jedoch aufgrund sonst zu erwartender Überschreitungen der nächtlichen Immissionsrichtwerte nicht zulässig. Entsprechende Regelungen sind im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu treffen.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat der Rat der Stadt Isselburg daher in seiner Sitzung am 18.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 17 „Hüttenstraße“ als Satzung beschlossen.

Bearbeitet für die Stadt Isselburg
Coesfeld, im September 2017

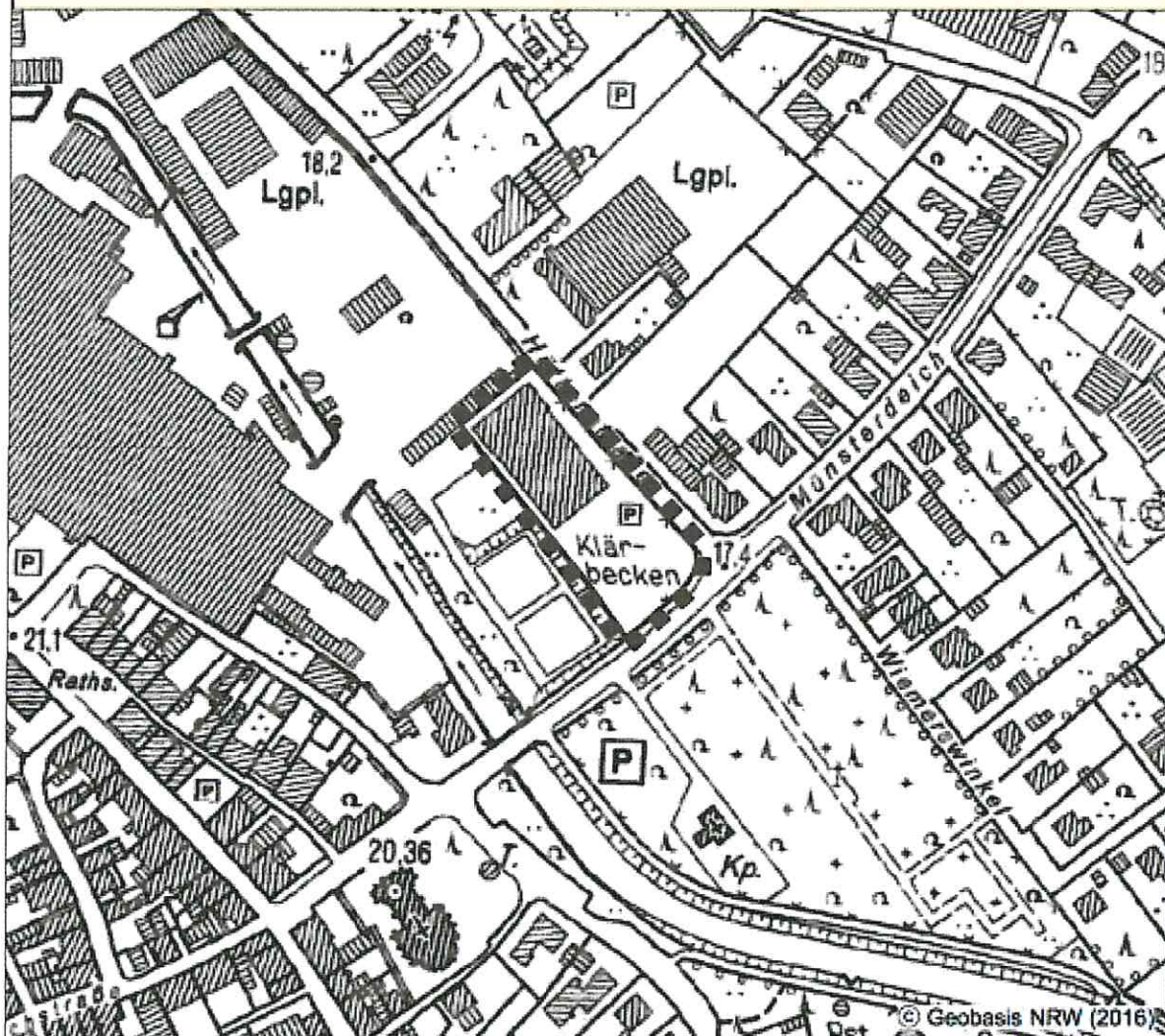
WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Stadt Isselburg



Bebauungsplan Isselburg Nr. 17

"Hüttenstraße"



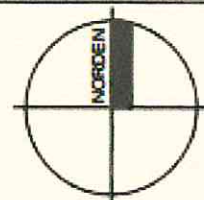
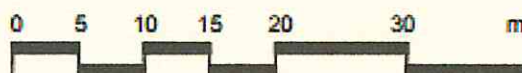
Planübersicht 1 : 2.500

Stand 18.09.2017

Bearb. Le / KW

Plangröße 75 x 60

Maßstab 1 : 500

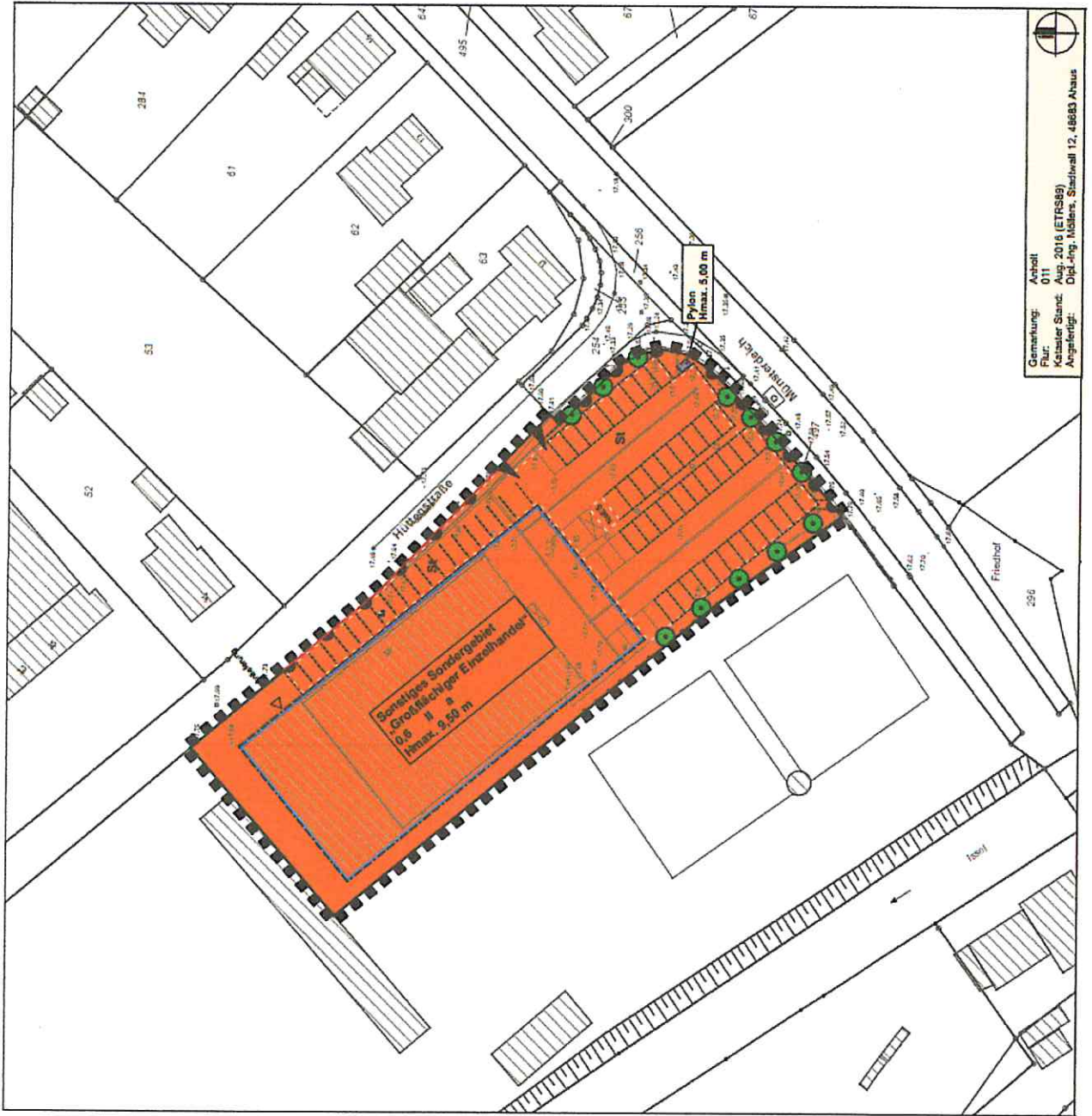


Planbearbeitung:

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH

Deruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 0208
info@wolterspartner.de

Bebauungsplan Isselburg Nr. 17 "Hüttenstraße" - unmaßstäblich -



STADT ISSELBURG

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates

am Mittwoch, 31.01.2018, um 17:30 Uhr

in der Mensa der Verbundschule der Stadt Isselburg.

A. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Niederschrift der Sitzung vom 13.12.2017
- 3 Bekanntgabe der in der Sitzung am 13.12.2017 gefassten
Beschlüsse sowie Bericht über deren Durchführung
- 4 Feststellung von Ausschließungsgründen zu
Tagesordnungspunkten (§ 31 GO NRW)
- 5 Europaweite Ausschreibung der Durchführung der Schülerbeförderung in der
Stadt Isselburg
Drucksache: 165/2017
- 6 Prioritätenliste für Investitionsmaßnahmen und Investitionszuschüsse im Bereich
Sport - Stand Januar 2018
Drucksache: 160/2017
- 7 Außerunterrichtliche Betreuungsangebote an den städtischen Grundschulen -
Stand der Anmeldungen zum Schuljahr 2018/2019
Drucksache: 162/2017
- 8 Ausstellung des Familienpasses in der Stadt Isselburg
Drucksache: 12/2018
- 9 Verkehrssituation Hüttensiedlung
Drucksache: 118/2017
- 10 Änderung der Abschreibungstabelle nach § 35 Abs. 3 GemHVO NRW
Drucksache: 155/2017
- 11 Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum;
Antrag der CDU-Fraktion "Hausärztliche Versorgung in Isselburg aktiv sichern"
Drucksache: 6/2018
- 12 Umbau und Erweiterung der Kindertageseinrichtung St. Bartholomäus
Drucksache: 16/2018
- 13 Ersatzbenennungen in den Fachausschüssen der Stadt Isselburg bzw. in
Fremdausschüssen
Drucksache: 158/2017
- 14 Vergabeordnung der Stadt Isselburg;
Antrag der FDP-Fraktion gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat
und die Ausschüsse der Stadt Isselburg
Drucksache: 10/2018

- 15 Elektronischer Steuer- und Abgabenbescheid;
Antrag der FDP-Fraktion gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat
und die Ausschüsse der Stadt Isselburg
Drucksache: 13/2018
- 16 Anfragen und Mitteilungen

B. Nichtöffentlicher Teil

- 17 Niederschrift der Sitzung vom 13.12.2017
- 18 Bestellung eines Zweigstellenleiters für die Volkshochschule Bocholt-Rhede-
Isselburg, Zweigstelle Isselburg
Drucksache: 159/2017
- 19 Weitere Nutzung des Grundstückes Anholter Straße 4 (ehem. Kita Vehlingen)
Drucksache: 154/2017
- 20 Anfragen und Mitteilungen

Isselburg, 18.01.2018

Rudolf Geukes
Bürgermeister

17

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am 14. Januar 2018

in der Stadt Isselburg.

Nachdem der Wahlausschuss die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung – in der zurzeit gültigen Fassung – das Ergebnis der Bürgermeisterwahl hiermit bekannt gegeben.

Wahl des Bürgermeisters

Der Wahlausschuss der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2018 festgestellt, dass der Bewerber

Carbanje, Michael (Wahlvorschlag 3) Freier Bewerber
Verwaltungsfachwirt
Dorrenbachweg 3
46419 Isselburg

die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

**die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und
Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie**

die Aufsichtsbehörde

**b i n n e n e i n e s M o n a t s nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl
gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der
Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur
Niederschrift zu erklären.**

46419 Isselburg, 18. Januar 2018

Der Wahlleiter



Rudi Geukes